

**Allgemeinverfügung des Kreises Unna  
vom 17.03.2017 zur Aufhebung  
der Allgemeinverfügung des Kreises Unna  
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten  
vom 30.11.2016**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 293), sowie der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), jeweils in der zzt. geltenden Fassung, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 30.11.2016 wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der unter Ziff. 1 getroffenen Aufhebung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **Begründung**

Zu 1.:

Die unter Ziff. 1 angeordnete Aufhebung beruht § 49 Abs. 1 VwVfG NRW i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung. Danach kann ich meine Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 30.11.2016 zu jedem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft aufheben, soweit dies nach Vornahme einer Risikobewertung im Sinne des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung geboten ist.

Nachdem in Nordrhein-Westfalen seit dem 24.02.2017 kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln festgestellt wurde und seit dem 15.02.2017 kein neuer Ausbruch bei gehaltenen Vögeln zu verzeichnen war, bedurfte auch angesichts steigender Tagestemperaturen und des bereits begonnenen Rückzugs von Wildvögeln in die nördlichen Brutgebiete die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel im Kreis Unna einer Revision. Nach amtstierärztlicher Risikobewertung ist aufgrund der derzeitigen Seuchenlage für den Kreis Unna insgesamt von einem geringeren Eintragsrisiko des Virus in Nutzgeflügelbestände auszugehen. Ausgehend von dieser Risikobewertung sowie insbesondere auch unter Berücksichtigung der mit der Aufstallung betroffenen Belange des Tierschutzes und des Tierwohles ist nach pflichtgemäßer Ermessensausübung die durch die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 30.11.2016 verfügte Aufstallungspflicht im Kreisgebiet Unna aufzuheben.

Zu 2.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. geltenden Fassung wurde unter Ziff. 2 die sofortige Vollziehung der Aufhebung Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 30.11.2016 angeordnet, mit der Folge, dass ein etwaig eingelegter Widerspruch gegen diese Tierseuchenverfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die sofortige Vollziehung einer Tierseuchenverfügung kann dann angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder dies im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Dabei sind die besonderen Interessen an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen gegen die Interessen der Beteiligten an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier in Anbetracht der veränderten Tierseuchenlage aus Gründen des Tierschutzes und des Tierwohles gegeben. Der Schutz dieser Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen von Individualinteressen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Insoweit überwiegt hier das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Aufhebung der durch die der Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 30.11.2016 verfügten Aufstallungspflicht.

Zu 3.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann – wie in Ziff. 3 erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich vorliegend Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Unna, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenallee 16, 59425 Unna, einzulegen.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweis**

Diese Allgemeinverfügung kann beim Landrat des Kreises Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenallee 16 in 59425 Unna, Raum 116, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Unna, 17.03.2017

Kreis Unna - Der Landrat

gez.

Michael Makiolla

Landrat